

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft		
Standort	Bremen		
Studiengang	Angewandte Gerontologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester / 24 Monate (Vollzeit) 32 Monate (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	4,5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4,5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger und Studienanfängerinnen: Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2020/21 Absolventinnen und Absolventen: Studienbeginn Sommersemester 2017 bzw. Wintersemester 2017/18		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)		
Zuständige Referentin	Maya Köhler		
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2022		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO) .....	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO).....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO) .....	22
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	26
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	26

<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>27</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	28
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Das Studienangebot der Hochschule ist auf die Nachfrage im Gesundheits- und Sozialsektor ausgerichtet. Der Studiengang Angewandte Gerontologie (M.A.) gehört zum Fachbereich III „Pflege und Soziales“.<sup>1</sup> Die APOLLON Hochschule bietet Studierenden (vorwiegend mit Berufstätigkeit; über 90 %) die Möglichkeit der Weiterbildung in Form eines Hochschulstudiums, das mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbaren ist.

Der Studiengang Angewandte Gerontologie (M.A.) fokussiert den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens und vertieft die vorhandenen Grundkenntnisse der Studierenden in diesem Themenfeld. Zugleich vermittelt er das notwendige Wissen über Prozesse und Bedarfe im Alter und in alternden Gesellschaften.

Die Studierenden erreichen fundierte Kenntnisse von altersspezifischen Besonderheiten im Bereich der Gesundheit sowie zu den wesentlichen körperlichen und kognitiven Veränderungen, die mit dem Altern einhergehen.

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen

- Wissen über Versorgungsstrukturen, rechtliche Rahmenbedingungen (Sozialhilfe, Heim- und Betreuungsrecht) und ökonomische Aspekte (sozialpolitische Wirkmechanismen, Konsumstruktur der Älteren), die bei der Versorgung Älterer relevant sind.
- Managementwissen und praktische methodische Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen einer alternden Belegschaft.
- grundlegende Kenntnisse, um selbstständig wissenschaftliche Publikationen zu rezipieren, zu bewerten und in die Praxis der Gesundheitswirtschaft zu transferieren.
- ein vertieftes Verständnis für die Bedarfe und Bedürfnisse der älteren Menschen und sind durch ethische Diskurse darin bestärkt, sich für die Belange älterer Menschen in der Gesellschaft im Sinne des Empowerments einzusetzen.

Das orts-, zeit- und semesterunabhängige Lehrkonzept mit unterschiedlichen didaktischen Lehrmitteln (z. B. multimedial angereicherte Studienhefte, Audio-Files, Videovorträge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Vorträge (Online-Lektionen etc.) bietet dieser Zielgruppe des Studiengangs ein Maximum an Flexibilität, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

Der Studiengang richtet sich sowohl an Personen mit einem Bachelor-Abschluss in Pflegemanagement der APOLLON Hochschule als auch an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiums der Gerontologie bzw. eines in Art und Umfang vergleichbaren Studiums an einer anderen Hochschule.

---

<sup>1</sup> In Absprache mit dem Land Bremen wird der Fachbereich als inhaltliche Zuordnung geführt. Der Fachbereich weist keine akademische Selbstverwaltung (Fachbereichsrat) auf, da die Aufgaben durch den Senat der Hochschule erfüllt werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die APOLLON Hochschule widmet sich mit dem Studiengang Angewandte Gerontologie (M.A.) einer hoch relevanten und aktuellen Thematik. Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich mit Abschluss des Masterstudiengangs Karriereperspektiven, die sonst schwierig erreichbar sind.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. Während der Begutachtung wurde deutlich, dass die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, selbstständige wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Das Konzept des Fernstudiums ist ausgereift und umfasst vielfältige mediale Angebote sowie mehrkanaliges Lernen (z.B. Webinare). Durch das konsequent flexible Studien- und Prüfungsmodell wird den Studierenden eine optimal individuelle Studienplanung ermöglicht.

Besonders hervorzuheben ist die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft des gesamten Personals (Lehre und Verwaltung) und die gute interne Zusammenarbeit. Während der Begutachtung betonten die Studierenden die sehr gute Betreuung.

Das Evaluationssystem bewertet das Gutachtergremium als überzeugend. Während der Begutachtung wurde allerdings deutlich, dass nicht alle Studierenden wissen, dass und wo sie die Ergebnisse einsehen können.

Das Gutachtergremium bewertet Umfang und Inhalt der getroffenen Maßnahmen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich insbesondere auch zu den familienfördernden Maßnahmen als positiv und bemerkenswert. Die hohe Flexibilität des Studienangebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Abwicklung erlaubt auf besondere Lebenslagen der Studierenden einzugehen und ggf. notwendige Spielräume zu schaffen.

## **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)*

### **Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 StudakkVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang ist ein berufsbegleitendes Fernstudium, das in Vollzeit (24 Monate) oder Teilzeit (32 Monate) studiert werden kann. Das Studium hat keine Semestersystematik und kann an jedem Tag des Jahres beginnen. Es werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Der Masterstudiengang verhält sich konsekutiv zum Bachelorstudium Pflegemanagement (B.A.) an der APOLLON Hochschule, einem Bachelorstudium Gerontologie (B.A.) an einer anderen Hochschule oder eines in Art und Umfang vergleichbaren Studiums (vgl. § 1 Abs. 2 der studien-spezifische Prüfungsordnung (SSPO)). Die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt 10 Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile [\(§ 4 StudakkVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Curriculum sieht nach § 33 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie § 4 der studien-gangspezifischen Prüfungsordnung (SSPO) eine Abschlussarbeit mit Kolloquium (mündliche Verteidigung der Masterarbeit) vor. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen (vgl. § 33 Abs. 1 SPO).

Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der anwendungsorientiert ausgerichtet ist. Die Studierenden lernen, alter(n)srelevante Aspekte des Menschen und seiner Umwelt zu verstehen und miteinander zu verknüpfen. Sie erlernen Versorgungsstrukturen sowie die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, und Prozesse und Bedarfe im Alter und in alternierenden Gesellschaften (vgl. Selbstbericht S. 4, vgl. § 2 SSPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 StudakkVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 1 der studien-gangspezifischen Prüfungsordnung (SSPO) geregelt und verlangen den Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Bereich Pflegemanagement oder Gerontologie mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder den Abschluss eines im Umfang vergleichbaren Studiengangs.

Studierende, die einen in Art und Umfang nicht vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben, absolvieren das berufsbegleitende Propädeutikum (vgl. § 1 Abs. 3 SSPO). Das Propädeutikum dient zur Sicherstellung der benötigten Kenntnisse für den Masterstudiengang.

Weiterhin müssen Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, nach § 2 der Immatrikulationsordnung deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Zulässig sind hier das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis (vgl. Immatrikulationsordnung Anlage 1).

Mit dem Abschluss des Masterstudiums werden insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zugeordnet.

Nach bestandener Masterprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung in englischer Sprache ausgehändigt (vgl. § 35 SPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang setzt sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge der Hochschule, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zum Arbeitsaufwand und zur Literatur (vgl. Modulhandbuch).

Detaillierte Angaben zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer des Moduls sind in diesem Fernstudiengang nicht erforderlich, da alle Module nach einem individuellen Zeitplan begonnen und bearbeitet werden können.

Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang schließt mit 120 ECTS-Leistungspunkten ab. Nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden. Die Leistungspunkte pro Jahr belaufen sich je nach Regelstudienzeit und dem damit verbundenen Versandrhythmus bei 32 Monaten auf durchschnittlich 45 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr und bei 24 Monaten auf 60 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr (vgl. Selbstbericht S. 6).

• <b>Arbeitsstunden insgesamt</b>	3.600 Stunden	
• <b>Arbeitsstunden pro Versand</b>	1. Versand = 480 Stunden 2. Versand = 450 Stunden 3. Versand = 450 Stunden 4. Versand = 420 Stunden	5. Versand = 420 Stunden 6. Versand = 480 Stunden 7. Versand = 450 Stunden 8. Versand = 450 Stunden
• <b>Arbeitsstunden bei einer Regelstudienzeit von 32 Monate</b>	1. bis 3. Versand = 46 ECTS = 1.380 Stunden 4. bis 6. Versand = 44 ECTS = 1.320 Stunden 7. bis 8. Versand = 30 ECTS = 900 Stunden	
• <b>Arbeitsstunden bei einer Regelstudienzeit von 24 Monate</b>	1. bis 4. Versand = 60 ECTS = 1.800 Stunden 5. bis 8. Versand = 60 ECTS = 1.800 Stunden	

Abbildung 1: Arbeitsstunden (vgl. Selbstbericht S. 6)

Die Masterarbeit umfasst zusammen mit dem Kolloquium 30 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 2 Abs. 4 SSPO) und ist spätestens 38 Wochen (bei einer Regelstudienzeit von 32 Monaten) bzw. 22 Wochen (bei einer Regelstudienzeit von 24 Monaten) nach der Anmeldung abzugeben (vgl. § 4 Abs. 2 SSPO). Der Umfang der Masterarbeit liegt im Regelfall zwischen 60 und 100 Textseiten (vgl. § 33 Abs. 4 SPO).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe hierzu die Ausführungen unter § 5 StudakkVO Zugangsvoraussetzungen).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung zutreffend geregelt. An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast für das Geltendmachen wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet, sofern die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Des Weiteren regelt die Anrechnungsordnung die Durchführung der Anrechnungsverfahren (Anrechnungsprüfung, individuelles Anrechnungsverfahren, pauschales Anrechnungsverfahren).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Folgendes wurde seit der letzten Akkreditierung überarbeitet:

- **Strukturelle Anpassung der Module und Reduzierung der Prüfungslast:** Im Zuge der Re-Akkreditierung wurden die 17 (Teil-)Module des Grundcurriculum dahingehend angepasst, dass fast alle 13 Module mit einer modulübergreifenden Prüfungsleistung abschließen. Eine Ausnahme bildet hierbei das erste Modul: Während die „Einführung in den Master-Studiengang“ im Rahmen eines Seminars erfolgt, wird im anschließenden Teilmodul „Einführung in die Gerontologie“ eine fachliche Einführung in die Gerontologie gegeben, die mit einer Fallaufgabe als Prüfungsleistung abschließt.
- **Stärkere kontextbezogene Verankerungen von Studieninhalten und Erstellung neuer Lehrmaterialien:**
  - Im Modul „Gesundes Altern und Gesundheitssysteme“ wurde das (Teil-)Modul „Gesundheitssysteme“ gestrichen. Ergänzt wurden die Themen Gesundheitliche Ungleichheit und Ernährung im Alter im Modul „Gesundes Alter(n)“. Hierdurch soll hervorgehoben werden, dass Gesundheit im Alter von vielen Faktoren abhängig ist. Zudem werden die Studierenden bereits frühzeitig im Studium mit gesundheitsbezogenen Daten und Studien vertraut gemacht.
  - Das Modul „Ökonomie und Demografischer Wandel“ wurde zugunsten einer kontextbezogenen Lehre aufgelöst, um den konkreten Anwendungsbezug stärker zu verdeutlichen. Inhalte des aufgelösten Moduls wurden in die Module „Sozialpolitik“ und „Alternde Gesellschaften“ überführt.
  - Im Modul „Ethik in Pflegeeinrichtungen“ wird den ethischen Aspekten ein größerer Stellenwert eingeräumt als im ursprünglichen Modul.
  - Der Themenbereich Care und Case Management wurde aus dem Modul „Managementprojekt zur Versorgung Älterer“ herausgezogen. Das neue Modul „Case Management und Beratung“ führt die Studierenden an die Beratung und das Case Management von alten und pflegebedürftigen Menschen heran und bereitet sie auf das Gruppenprojekt im Modul „Managementprojekt zur Versorgung Älterer“ vor, in dem das theoretisch Wissen von Modul „Versorgungsmanagement und E-Health“ praktisch angewendet werden soll.
  - Mit der Integration des Wahlfachs „Gerontopsychiatrie“ wurde dem Wunsch der Studierenden nach einer Vertiefung im Bereich Demenz und mehr gerontopsychologischen Inhalten nachgegangen.
- **Anpassung des Propädeutikums:** Das Propädeutikum wurde spezifischer auf den Studiengang ausgerichtet. Absolventeninnen und Absolventen eines Bachelorstudiums der Gerontologie benötigen in der Regel kein Propädeutikum, um den Studiengang zu absolvieren.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang vermittelt Studierenden fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen im Kernbereich der Gerontologie sowie in den angrenzenden Bereichen (vgl. § 2 SSPO). Ziel ist, dass die Studierenden wirtschaftlich und sozialpolitisch fundierte Entscheidungen in anspruchsvollen und komplexen Positionen treffen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen können.

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen (vgl. Modulhandbuch)

- Wissen über Versorgungsstrukturen, rechtliche Rahmenbedingungen (Sozialhilfe, Heim- und Betreuungsrecht) und ökonomische Aspekte (sozialpolitische Wirkmechanismen, Konsumstruktur der Älteren), die bei der Versorgung Älterer relevant sind.
- Managementwissen und praktische methodische Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen einer alternden Belegschaft.
- grundlegende Kenntnisse, um selbstständig wissenschaftliche Publikationen zu rezipieren, zu bewerten und in die Praxis der Gesundheitswirtschaft zu transferieren.
- ein vertieftes Verständnis für die Bedarfe und Bedürfnisse der älteren Menschen und sind durch ethische Diskurse darin bestärkt, sich für die Belange älterer Menschen in der Gesellschaft im Sinne des Empowerments einzusetzen.

Wissen über ethische Fragen und Verhaltensweisen oder Werte von Nachhaltigkeit, Pluralität und Diversität wird in den Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem fachlichen Kontext gelehrt (vgl. Selbstbericht S. 8). In weiteren Bildungsaktivitäten, wie z. B. Online-Vorträgen, können Kompetenzen für gesellschaftliches Engagement erlernt und erweitert werden, da hier auch fachfremde Themenbereiche behandelt werden. Auf aktuelle Gegebenheiten und Thematiken reagiert die Hochschule regelmäßig mit Online-Vorträgen und Online-Diskussionen mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten (zum Beispiel: Gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern).

In Rollenspielen und Gruppendiskussionen werden interdisziplinäre Kompetenzen sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt (vgl. Selbstbericht S. 9). Diese Kompetenzen werden in unterschiedlichen Modulen – zum Beispiel „Einführung in den Masterstudiengang“ – vermittelt und stellen nachhaltige Schlüsselqualifikationen dar. Durch die Schulung ihrer Handlungs- und Urteilsfähigkeit und das methodische Wissen können die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen nutzenstiftend im Berufsleben einsetzen (vgl. Selbstbericht S. 9).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. Die Qualifikationsziele entsprechen nach Überzeugung des Gutachtergremiums den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung. Während der Begutachtung wurde deutlich, dass die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, selbstständige wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Master of Arts - Angewandte Gerontologie											
Modul-Nr.	Modultitel	Quartal/Tertial								Gesamt Credit-Points	Prüfungsleistungen/ Seminare
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
210-01	Einführung in das Studium und in die Gerontologie									6	Fallaufgabe Seminar
	Einführung in den Master-Studiengang	2									
	Einführung in die Gerontologie	4									
210-02	Gesundes Alter(n)	5								5	Klausur
210-03	Kommunikation und Führung	5								5	Fallaufgabe Seminar
210-04	Rechtsfragen in der Gerontologie		5							5	Fallaufgabe
210-05	Psychologie und Gerontopsychologie		5							5	Fallaufgabe
210-06	Wissensmanagement		5							5	Fallaufgabe plus
210-07	Alternde Belegschaften			5						5	Fallaufgabe
210-08	Sozialpolitik			5						5	Fallaufgabe
210-09	Alternde Gesellschaften			5						5	Klausur
210-10	Ethik in Pflegeeinrichtungen				6					6	Fallaufgabe
210-11	Versorgungsmanagement und E-Health				8	3				11	Hausarbeit
210-12	Case Management und Beratung					6				6	Fallaufgabe plus
210-13	Managementprojekt zur Versorgung Älterer						5			5	Gruppenprojekt
<b>Wahlpflichtfächer (2 aus 6)</b>							16			<b>16</b>	
210-W01	Prävention und psychische Gesundheit im Alter										Projektarbeit
210-W02	Sport und Reisen im Alter										Projektarbeit
210-W03	Alter und Technik										Projektarbeit
210-W04	Wohnen im Alter										Projektarbeit
210-W05	Migration und Global Ageing										Projektarbeit
210-W06	Gerontopsychiatrie										Projektarbeit
M210	Thesis + Kolloquium							15	15	30	Master-Prüfung
<b>Credit-Points</b>		<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>120</b>	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 32 Monate</b>		<b>46</b>		<b>44</b>		<b>30</b>				<b>120</b>	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 24 Monate</b>		<b>60</b>				<b>60</b>				<b>120</b>	

#### Pflichtmodule

Zu Beginn werden laut Selbstbericht (S. 9) die Basiskompetenzen der Studierenden mit dem Modul „Einführung in das Studium und in die Gerontologie“ aufgefrischt und auf einen einheitlichen Wissensstand gebracht. Zugleich wird das didaktische Konzept des Fernstudiums an der Hochschule erläutert und im Rahmen eines Gruppenseminars praxisnah vermittelt.

Das Modul „Gesundes Alter(n)“ führt die Studierenden in das Themenfeld Public Health ein. Die Studierenden lernen, wie sich körperliche, psychische und soziale Aspekte von Gesundheit über die zweite Lebenshälfte hinweg entwickelt und welchen Einfluss Ungleichheit und Ernährung auf die Gesundheit haben. Anschließend erlernen die Studierenden im Modul „Kommunikation und Führung“ die konstruktive, effektive und bewusste Kommunikation im Arbeitsalltag. Im Modul „Rechtsfragen in der Gerontologie“ werden die rechtlichen Aspekte vermittelt, die bei der Versorgung und Betreuung von älteren Menschen eine Rolle spielen. Das Modul „Psychologie und Gerontopsychologie“ baut auf den im ersten Modul vermittelten gerontologischen Kenntnissen auf und ergänzt und vertieft diese durch die Vermittlung von psychologischen und biologischen Theorien zum Alternsprozess.

Ältere Menschen mit Berufstätigkeit werden in den Modulen „Wissensmanagement“ und „Alternde Belegschaften“ fokussiert. Die Studierenden lernen, Modelle und Funktionen des Wissensmanagements zu analysieren und Wissensmanagementkonzepte im betrieblichen Kontext großer Unternehmen zu erfassen. Anschließend arbeiten die Studierenden mit grundlegenden Daten zu alternden Belegschaften und Unterschieden verschiedener Generationen, um sich Maßnahmen des Generationenmanagements und zur Gestaltung eines altersgerechten Arbeitsplatzes anzueignen.

Das Modul „Sozialpolitik“ vermittelt den Studierenden Ziele und Prinzipien der Sozialpolitik, so dass diese Konsequenzen sozialpolitischer Wandlungsprozesse für Gesellschaft und Individuum aufzeigen können. Ergänzend zum staatlichen Unterstützungssystem spielt die familiäre Unterstützung und ehrenamtliches Engagement in der Gerontologie eine große Rolle. Daher wird dieser Bereich im Modul „Alternde Gesellschaften“ aus beiden Perspektiven betrachtet: Familiäre Unterstützung für und von älteren Menschen.

Beginnend mit dem Modul „Ethik in Pflegeeinrichtungen“ werden pflegebedürftige Ältere in den Fokus gerückt. Aufbauend auf der Vermittlung von ethischen Grundlagen, befasst sich das Modul „Versorgungsmanagement und E-Health“ mit der adäquaten bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung von älteren Menschen und vermittelt Methoden des Versorgungsmanagements, die durch den Einsatz von Telemedizin unterstützt werden. Ergänzend dazu beinhaltet das Modul „Case Management und Beratung“ die Theorien des Care und Case Managements und verschiedene Beratungsansätze. Im Managementprojekt zur Versorgung Älterer planen die Studierenden in einer Gruppe ein Projekt, welches der Verbesserung der Versorgung Älterer zum Ziel hat. Da dieses Modul auch im Master Gesundheitsökonomie vorhanden ist, kann das Gruppenprojekt interdisziplinär durchgeführt werden.

### Wahlpflichtfächer

Anschließend erfolgt die fachliche Orientierung im Wahlpflichtbereich. Dabei wählen die Studierenden zwei von sechs Wahlpflichtmodulen:

- Prävention und psychische Gesundheit im Alter
- Sport und Reisen im Alter
- Alter und Technik
- Wohnen im Alter
- Migration und Global Ageing
- Gerontopsychiatrie

Zum Abschluss des Studiums untersuchen die Studierenden in der Masterthesis selbständig eine Fragestellung und verteidigen die Thesis im Master-Kolloquium.

Der Studienplan unterscheidet die Lehrmaterialien:

- (1) Studienheft, ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Hochschule nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief, audiovisuelle Medien;
- (2) sonstige Lehrmaterialien wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen (vgl. § 7 Abs. 1 SPO).

Siehe außerdem Ausführungen zur Lernplattform unter § 12 Abs. 3 StudakkVO „Ressourcenausstattung“.

Folgende Lehrveranstaltungen können Teil des Studiums sein (vgl. § 7 Abs. 2 SPO):

- **Seminar:** Eine Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzelbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozenten gemeinsam behandelt werden;
- **Übung:** Eine Veranstaltung, in der die Studierenden von Dozenten vorgegebene Aufgaben lösen;
- **Repetitorium,** eine Veranstaltung, in der Dozenten die wesentlichen Lehrinhalte der prüfungsrelevanten Studienfächer wiederholen und mit den Studierenden einüben;
- **sonstige Lehrveranstaltungen** wie fächerübergreifende Projekte mittels moderner Kommunikationsformen.

Die Hochschule kann andere Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen zulassen.

Selbststudium und ergänzende Lehrveranstaltungen werden durch fortlaufende Studienberatung und eine freiwillige Leistungskontrolle begleitet (vgl. § 7 Abs. 3 SPO). Im Rahmen von korrigierten Einsendeaufgaben haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Studienfächern regelmäßig zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Lernzielkontrolle und nicht um Studien- oder Prüfungsleistungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert. Durch die Belegung von zwei Wahlpflichtfächern können die Studierenden ihr Profil schärfen.

Das Gutachtergremium möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

- Im Modul „Wohnen im Alter“ könnte noch stärker auf das Wohnerleben alter Menschen eingegangen werden (z.B. Meaning of Home, Wohnerleben, Kontrollüberzeugungen, Wohnverbundenheit etc.).

Das Gutachtergremium stimmt der Stellungnahme der Hochschule zu, dass klassische gerontologische Theorien in verschiedenen Modulen vermittelt werden und Alter und Altern aus Subjektsicht z. B. anhand des Lebenslagenkonzepts betrachtet wird. Jedoch ist das Modul „Wohnen im Alter“ nach Ansicht des Gutachtergremiums stark unter einer Versorgungslogik konzipiert, weshalb sie den Hinweis anpassen und spezifizieren.

- Das Thema Migration(shintergrund) und Transkulturalität könnte breiter im Curriculum verankert sein und als Querschnittsthema mitlaufen.
- In Zukunft könnte beobachtet werden, ob die Themen Entwicklung von Finanzierung und Leistungsgestaltung wieder in das Curriculum zurückgeführt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme erläuterte die Hochschule, dass im Zuge der Reakkreditierung das Modul „Ökonomie und Demografischer Wandel“ aufgelöst wurde und Inhalte in die Module „Sozialpolitik“ und „Alternde Gesellschaften“ überführt wurden. Laut der Stellungnahme der Apollon Hochschule sind die Themen zur Finanzierung von (Sozial-)Leistungen, ebenso wie mikro- und makroökonomische Aspekte, weiterhin im Curriculum vorhanden. Das Gutachtergremium merkt jedoch an, dass in der vorherigen Akkreditierung im Modul „Ökonomie und Recht“ gemäß der Modulbeschreibung die *Finanzierung und Leistungsgestaltung im Bereich der sozialen Sicherung* vermittelt wurde. Die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Leistungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Leistungserbringenden sollten deshalb nach Einschätzung des Gutachtergremiums weiterhin Studieninhalt sein – insbesondere unter dem Aspekt, dass die Absolventinnen und Absolventen Führungsaufgaben anstreben. Ob die Vermittlung dieser Inhalte auch jetzt erfolgt kann das Gutachtergremium nicht eindeutig anhand der zur Verfügung stehenden Modulbeschreibung erkennen und behält daher den Hinweis bei.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, die nach Ansicht des Gutachtergremiums erkennbar gut auf die Inhalte passen. Fachkulturelle Aspekte und auch Interdisziplinarität sind erfüllt.

Die vermittelten Kompetenzen rechtfertigen für das Gutachtergremium die Wahl des Abschlussgrads und der Abschluss- sowie der Studiengangsbezeichnung. Absolventinnen und Absolventen

werden, nach Auffassung des Gutachtergremiums, befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit zu übernehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Flexibilität des Studiums – kein Semesterbetrieb, individuelle Prüfungsplanung, Pausierung – gewährleistet, dass die Studierenden ohne Zeitverlust, zum Beispiel nach einer Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt jederzeit weiterstudieren können. Anerkennungsregeln für hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind in der Anrechnungsordnung festgelegt. Danach sind Vorleistungen anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung festgestellt werden können.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Konzeption als Fernstudiengang ist die örtliche und zeitliche Flexibilität für einen Auslandsaufenthalt gegeben. Die Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studienprüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind unabhängig davon transparent und gut nachvollziehbar in einer eigenen Anrechnungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt gem. Berufungsordnung durch das Präsidium. Die Einstellungsvoraussetzungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen den detaillierten Regeln des § 116 Abs. 3 des Bremisches Beamtenengesetz (BremBG).

Der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung an der APOLLON Hochschule beträgt 62% (Stand Dezember 2020). Im Selbstbericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Hochschule über einen breiten Pool an Lehrenden verfügt, um jederzeit flexibel auch auf unerwartete Anforderungen (z. B. Krankheit, Kündigungen) reagieren zu können. Die Verantwortung über die personale Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Externe Personalkoordination. Im Studiengang Angewandte Gerontologie (M.A.) sind 35 % der Lehrenden hauptamtlich angestellt, wobei die Modulverantwortung zu circa 70 % bei den Hauptamtlichen liegt.

Die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen konzentrieren sich in der Lehre auf die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des Studienmaterials und der Prüfungen sowie auf die Qualitätskontrolle der Betreuung und der Prüfungskorrektur. Zudem stellen sie die Qualität der Präsenzseminare sicher und bewerten Abschlussarbeiten.

Die operative Durchführung der Lehre wird von Lehrbeauftragten wahrgenommen, die i. d. R. speziell für entsprechende Teilbereiche des Curriculums zuständig sind.

Während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Lehrenden aktiv in die Forschung eingebunden sind und diese in die Lehre einbringen. Eine Forschungskommission<sup>2</sup> – bei der es sich um eine interdisziplinär zusammengesetzte Beratungskommission bei Anliegen im Sektor Forschung handelt – ist Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Forschung oder Forschungsethik.

Das gesamte Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht pro Mitarbeitenden ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Zur individuellen Weiterbildung sind zusätzlich zwischen den Klett-Instituten Rabatte auf Kurse/Studiengänge vereinbart (20 %). Für die Qualifizierung der externen Lehrenden ist auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich für Lehrende eingerichtet. Damit werden die Lehrenden mithilfe von Onlinelektionen und Web-Based-Trainings für besonders relevante Themen im Bereich der Fernhochschullehre qualifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula werden nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Sie hat dazu eigene schriftliche und audio-visuelle Materialien entwickelt und unterstützt in besonderer Weise und systematisch Lehranfänger in der Lehre.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die in der Zoomkonferenz befragten Studierenden äußerten sich durchgängig positiv zur Unterstützung durch die Lehrenden in ihren Studiengängen und schätzten die systematische, sehr gute persönliche Betreuung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

Die Präsenzveranstaltungen der Masterstudiengänge werden in Bremen durchgeführt. Dort steht für Seminar- und Gruppenarbeitsräume eine Fläche von ca. 400 qm von insgesamt 1.200 qm (d.h. einschließlich der Büros für die Beschäftigten der Hochschule) zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 14). Alle Studierenden können in den Präsenzphasen das kostenfreie WLAN in den Präsenzlräumen nutzen.

Die hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit ca. 600 Fachbüchern sowie einem Fachzeitschriften-Apparat mit Präsenzbestand ist zwischen 8.00–18.00 Uhr (montags bis freitags, teils auch samstags) geöffnet. Aufgrund der nur temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringen Umfang im Rahmen studentischer Gruppenarbeiten genutzt. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche eBibliothek mit einem derzeitigen Bestand von über 14.000 Fachbüchern aufgebaut worden. Die Hochschule ist außerdem am Deal-Projekt der DFG beteiligt, kooperiert mit unterschiedlichen Verlagshäusern und hat Zugriff auf über 3.000 Fach-

---

<sup>2</sup> <https://www.apollon-hochschule.de/hochschule/forschung/forschungskommission/> (zuletzt aufgerufen am 17.03.2022)



zeitschriften. Die Bücher und Zeitschriften sind nach Fachgebieten geordnet und für die Nutzenden jederzeit und ortsunabhängig kostenfrei zugänglich.

Für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden ist der Studienservice zuständig. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den Online-Campus abgewickelt. Ziel der Services ist laut Selbstbericht eine umfassende Unterstützung, sodass sich Studierende und Lehrende so weit wie möglich auf das Lernen und Lehren konzentrieren können.

Als Serviceleistungen werden u.a. angeboten

- ein Mentorenprogramm, durch das weniger erfahrene Studierende die Möglichkeit haben, sich mit fortgeschrittenen Studierenden und Absolventinnen und Absolventen auszutauschen sowie
- selbstorganisierte Stammtische, die sich in den größeren Städten gegründet haben und seitens der Hochschule unterstützt werden, um persönliche Kontakte und Austausch zu ermöglichen.

Die Career-Services vermitteln den Studierenden in der Rubrik Stellenmarkt ausgewählte Stellenangebote insbesondere von Kooperationspartnern. Außerdem steht für Studierende ein Karriereleitfaden auf dem Online-Campus zur Verfügung.

Das Alumni-Netzwerk (APOLLON Alumni Network e. V.<sup>3</sup>) bietet die Möglichkeit des Austausches über das Studium hinaus sowie karrierebezogene Maßnahmen, z. B. in Form von Vernetzungstreffen an. Der Verein organisiert sich selbst und wird dabei von der Hochschule unterstützt, finanziell gefördert und begleitet.

Durch den Studien- und Prüfungsservice werden die Studierenden nach Bedarf per E-Mail oder telefonisch durch den Studienservice in Studien- und Prüfungsangelegenheiten beraten. Das Spektrum der Beratung reicht von den studienorganisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie den Möglichkeiten der Beantragung von BAföG über das Fernlernen bis hin zur Lösungsfindung in besonderen persönlichen (Härte-)Situationen.

Durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des Online-Campus im Rahmen der Entwicklung von E-Learning-Ansätzen steht eine die Studienmaterialien ergänzende Plattform für den studienbezogenen und studienergänzenden Informationsaustausch zur Verfügung. Aktuell werden den Studierenden auf dem Online-Campus alle Studienunterlagen und Lehrmaterialien in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Auch die Lehrenden werden laut Selbstbericht auf vielfältige Weise unterstützt. Für ihre Betreuung ist in der Verwaltung eine eigene Abteilung (Externe Personalkoordination) eingerichtet, die sich um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können dabei auf Unterstützungsmaterialien z.B. für die Erstellung der Lehrmaterialien oder von Prüfungsleistungen in Form von Autorenhandreichungen zugreifen. Darüber hinaus erhalten Autorinnen und Autoren ein persönliches Briefing und eine Einweisung in die didaktische Struktur der Lehrmaterialien und die pädagogischen Standards sowie in die Autorenformat- und WBT-Vorlage.

Für die Lehrtätigkeit im direkten Kontakt mit den Studierenden steht eine Lehrendenhandreichung mit entsprechenden Informationen zur Verfügung. Auch hier werden die Lehrenden persönlich durch intensives Coaching in den Online-Campus und auch in die Lehrmittel und den

---

<sup>3</sup> <https://www.apollon-hochschule.de/apollon-alumni-verein/> (zuletzt aufgerufen am 17.03.2022)

Lehrprozess (inkl. konstruktiver Feedbackkultur gegenüber Studierenden) eingewiesen. Erst wenn die Lehrenden den mehrstufigen kontrollierten Einarbeitungsprozess durchlaufen haben, werden sie als selbstständige Lehrende eingesetzt. Die an der Hochschule standardisierten Prozesse in der Einarbeitung und die Durchführung der Lehre sollen laut Selbstbericht eine maximale Lerngerechtigkeit für die Fernstudierenden gewährleisten.

Für die Erstellung der digitalen Lehrmittel sind entsprechende Hilfestellungen erarbeitet worden: So zum Beispiel die Onlinelektion Konzeption und Erstellung von E-Learning-Anwendungen, eine Videoanleitung zur Erstellung einer WBT-Vorlage sowie ein Leitfaden zur Erstellung von Online-Lektionen.

Zusätzlich haben die Lehrenden über den Lehrendenbereich auf dem Online-Campus orts- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Bestand der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen (z. B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewerbungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendeaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtung von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen für Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiarismus, Feedbackbögen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine sehr gute, für die Fernlehre aber auch erforderliche, Ressourcenausstattung. Die Unterstützung für Studierende und Lehrende umfasst kurze Reaktionszeiten der Betreuenden und individuelle Hilfestellungen (z.B. bei Zeitmanagement). Auch die bibliothekarische Ausstattung bzw. die digitale Literaturversorgung entspricht den Anforderungen (z.B. Zugriff auf Online-Literatur von verschiedenen Verlagen über die Lernplattform).

Zugleich stehen für die Präsenzphasen in Bremen bzw. an weiteren Standorten hinreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um insbesondere die Prüfungsprozesse angemessen abwickeln zu können. Das Gutachtergremium bewertet die starke Serviceorientierung in der Studierendenbetreuung als bemerkenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Das Prüfungssystem der Hochschule ist im Allgemeinen Teil (§10, §15 und 16) der Prüfungsordnung und im studiengangspezifischen Teil (§ 4) der Prüfungsordnung geregelt. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und je Lieferung (d.h. je Lerneinheit).

<b>Prüfungsformat</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Beschreibung</b>
Klausur	2	- prüft das (theoretische) Wissen und Verständnis ab. - wird in den Modulen „Gesundes Alter(n)“ und „Alternde Gesellschaften“ eingesetzt
Fallaufgabe	7	- anwendungsorientierte Transferleistung anhand einer Hausarbeit im Umfang von acht bis zehn Seiten, bei der die Studierenden das erlernte Wissen konkret anwenden - Bsp.: „Einführung in die Gerontologie“, „Rechtsfragen in der Gerontologie“

Fallaufgabe plus	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anwendungsorientierte Transferleistung anhand einer Hausarbeit im Umfang von acht bis zehn Seiten, bei der die Studierenden erlerntes Wissen konkret anwenden.</li> <li>- zusätzliche Leistungen mit einem Workload von 30 Stunden, z. B. für die Erstellung einer Präsentation, Ausfertigung einer textlichen Ausarbeitung.</li> <li>- Module „Wissensmanagement“ und „Case Management und Beratung“</li> </ul>
Projektarbeit	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transferleistung, bei der nicht nur konkretes Wissen angewendet wird, sondern eine kritische Analyse des Gelernten in der Ausarbeitung sowie Reflexion der angewendeten Methoden und Instrumente auf ca. 20 Textseiten gefordert wird</li> <li>- Alle Wahlpflichtfächer</li> </ul>
Hausarbeit	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissenschaftliche Bearbeitung eines eingegrenzten Themas im Umfang von 20 Seiten</li> <li>- inhaltliche Synthese und Beurteilung eines Sachverhalts</li> <li>- Vorbereitung auf die Thesis</li> <li>- Modul: „Versorgungsmanagement und E-Health“</li> </ul>
Gruppenprojekt	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transferleistung, bei der die Studierenden bewusst in einem Team ein selbst ausgewähltes und begründetes Projekt gemeinsam bearbeiten</li> <li>- Über Hausarbeit hinausgehend: Erlernen und Einüben wichtiger Soft Skills</li> <li>- Modul: „Managementprojekt zur Versorgung Älterer“</li> </ul>
Thesis	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis zur Befähigung, eine begrenzte Problemstellung mit fachlichem Bezug eigenständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden lösungsorientiert bearbeiten zu können.</li> <li>- Abschluss des Studiengangs</li> </ul>

Dabei wird laut Selbstbericht (S. 15) Wert darauf gelegt, dass nicht nur methodische Kenntnisse (z. B. „Einführung in die Gerontologie“, „Gesundes Alter(n)“, „Wissensmanagement“, „Versorgungsmanagement und E-Health“) vermittelt und innerhalb praxisorientierter Prüfungsleistungen abgeprüft werden: Die Studierenden sollen im Studienverlauf ihr erlerntes Wissen in unterschiedlichen anwendungsorientierten Modulen (z. B. „Alternde Belegschaften“, „Ethik in Pflegeeinrichtungen“, „Managementprojekt zur Versorgung Älterer“) und Schwerpunkten im Rahmen einer forschungsorientierten Projektarbeit konkret anwenden. Hierzu werden unterschiedliche Lernformen angewendet, um die Studierenden systematisch an diese Kompetenzen heranzuführen.

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Selbstbericht (ebd.) so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlicher didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf diese Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienheftinhalten bei. Sie basieren auf einem dreistufigen System, dessen Elemente aufeinander aufbauen:

1. Übungen im Kapitel,
2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u. a. als Web-Based-Quiz sowie die

### 3. Einsendeaufgabe am Heftende.

Studierende erhalten vonseiten der Hochschule zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Rückmeldung und Beurteilung ihrer Leistung, die ihnen auch eine Einschätzung im Hinblick auf eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet eine intensive Beratung und Begleitung statt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden vorgefertigte Formulare verwendet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem nimmt die besonderen Lernbedingungen des Fernunterrichts auf und bewirkt durch die Notwendigkeit der ständigen Ermittlung und Überprüfung des jeweils erreichten Lern- und Wissensstandes durch die nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben in den Lehrheften ein stetiges Feedback sowohl der Studierenden für sich selbst aber auch für die Lehrenden, die erforderlichenfalls bei negativen Ergebnissen eingreifen können.

Organisation und Abwicklung der Prüfungsprozesse sind klar strukturiert, langfristig geplant und werden transparent und mit den Studierenden frühzeitig kommuniziert.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand**

Um den besonderen Bedürfnissen ihrer berufstätigen Studierenden gerecht werden zu können, wird ein konsequent flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet:

- **Startzeitpunkte:** Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen.
- **Lerngeschwindigkeit:** Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Sie können jederzeit ihren Versandrhythmus beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen.
- **Individualisierung:** Nach Überschreitung einer Zeitdauer des Eineinhalbfachen der Regelstudienzeit von 24 bzw. 32 Monaten werden individuelle Vereinbarungen zur Fortführung des Studiums getroffen.
- **Flexibilität hinsichtlich der Prüfungsabnahme:** Die Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können für alle Module in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an neun Prüfungsstandorten (zusätzliche Prüfungsstandorte: einer in der Schweiz, einer in Österreich) sowie bei Bedarf an anderen deutschen Institutionen (Goethe-Institute) weltweit abgelegt werden.
- **Flexibilität hinsichtlich der Lehrveranstaltungen:** Alle Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i. d. R. freitags, samstags) und sowohl in einer Präsenz- als auch in einer Onlinevariante angeboten.

- **Flexibilität hinsichtlich einer Unterbrechung des Studiums:** Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit im Studium sechs Monate pausieren können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Die verantwortlichen Lehrenden werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ein prozess- und zielorientiertes Qualitätsmanagement und das integrierte Evaluationsverfahren unterstützt.

Die Organisation der Lehre wird durch Standards für Prozesse (z.B. Servicelevel für Antwort- und Korrekturzeiten, Autorenhandreichung, Lehrendenhandreichung und formulierte Ziele (z.B. Berufliche Weiterentwicklung, hohe Studierendenzufriedenheit und hohe Studierendenbindung für den Studiengang) sichergestellt. Standards für Prozesse und Ziele sind im Qualitätsmanagement-Konzept integriert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Besonderheiten des Fernlernunterrichts erfordern einen umfangreichen und sehr detaillierten Planungsprozess der Hochschule für den Studienbetrieb. Das Gutachtergremium konnte sich aus den Unterlagen und den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung davon überzeugen, dass die Hochschule über ein ausdifferenziertes und adäquates Instrumentarium zur Prozesssteuerung ihres Studiensystems verfügt. Durch die Art und Weise der verteilten mehrstufigen Erstellung der Lernmaterialien können Überschneidungen weitgehend vermieden werden. Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs durch die konstante Flexibilität in hohem Maße gegeben sind und der Studiengang in der vorliegenden Form gut studierbar ist. Die eingereichten statistischen Daten legen nahe, dass Studierende in der Regelstudienzeit, oder in Regelstudienzeit plus ein bis zwei Semester abschließen (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert und strukturiert. Um den Studierenden neben ihrer Berufstätigkeit das Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen in Form von Lehrbriefen verbunden mit verpflichtendem ständigem studentischem Feedback über die Ergebnisse des Selbststudiums angeboten. Hinzu kommen Online-Lehrangebote und Präsenzphasen.

Das Studiengangsmodell weist sowohl hinsichtlich der Prüfungsabnahme als auch hinsichtlich des Lehrveranstaltungsangebots ein hohes Maß an Flexibilität auf (siehe Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakkVO „Studierbarkeit“).

Das speziell für Berufstätige ausgelegte Studienmodell unterstützt durch die besondere Ausprägung flexibler Elemente einen Zugang zur Hochschulbildung, der mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbar ist. So können die Studierenden den vorstrukturierten Versandplan jederzeit individuell anpassen und damit in bestimmten Phasen schneller oder langsamer studieren. Den Studierenden steht eine kostenfreie Betreuungszeitverlängerung um das 0,5-fache der Studiendauer zur Verfügung. Zudem besteht eine flexible Unterbrechungsmöglichkeit des Studiums (z. B. bei Jobwechsel, Umzug) für insgesamt zwölf Monate. Gerade diese ausgeprägte Flexibilität ist für berufstätige Fernstudierende ein wesentliches Entscheid-

dungskriterium für die Aufnahme eines Fernstudiums. Zur Unterstützung der Study-Work-Life-Balance bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützung an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das beschriebene zeitliche didaktische Konzept dem besonderen Profilanpruch der Studiengänge entspricht und die Realisierung der Qualifikationsziele gut ermöglicht. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation und die intensive Betreuung der Studierenden. Das Lehr- und Lernmaterial umfasst klassisches Studienmaterial, sowie elektronische Bestandteile.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Module nicht veralten und aktuell sind bzw. bleiben und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen, geht die Hochschule mehrstufig vor.

Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z. B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autorinnen und Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt.

Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegt je nach Fach den verantwortlichen Lehrenden und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen.

Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mindestens einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutorinnen und Tutoren und ggf. Autorinnen und Autoren statt. Die Modulverantwortlichen werten die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in dem Modulbericht zusammengefasst. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden soll durch die unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt werden.

Der hohe Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann laut Selbstbericht auf diese Weise konsequent umgesetzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat Verfahren und Instrumente entwickelt, um die Aktualität der wissenschaftlichen Inhalte aber auch der Methoden sicher zu stellen und rasch auf Veränderungen jedweder Art angemessen reagieren zu können. Eine Verknüpfung der Lehrinhalte resultiert aus der Berufstätigkeit der Studierenden, die in der Praxis auftauchende aktuelle Problemstellungen in die Seminare der Studiengänge einbringen

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein seit seiner Einführung stetig weiterentwickeltes Qualitätsmanagement-Konzept. Grundlagen sind die Ordnung zur Qualitätssicherung sowie das Evaluationskonzept, das die Evaluationsprozesse im Einzelnen regelt. Methodisch werden dabei vorrangig onlinebasierte Umfragen mithilfe der Software EvaSys (Education Survey Automation Suite) verwandt (vgl. Evaluationskonzept S. 7f).

Die Evaluationen auf den Ebenen Modulevaluation, Seminarevaluation, übergreifende quantitative Evaluation und qualitative Evaluation haben die systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität von Fernstudium und Lehre zum Ziel. Zugleich sollen gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale in diesen Bereichen rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Die zweckmäßige und zielgerichtete Verbesserung steht im Fokus des Evaluationskonzepts.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich mittels eines Fragebogens an Seminar- und Modulevaluationen zu beteiligen. Dabei erfolgt die Evaluation flächendeckend und in schriftlicher Form für alle Elemente der Module (z. B. Studienhefte, Tutoren, Prüfungsleistung, Workload) und unter Einbeziehung aller Studierenden.

Die Ergebnisse werden den beteiligten Lehrenden kommuniziert. Bei unterdurchschnittlichen Bewertungen werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen (z. B. Anpassung von Prüfungen, Überarbeitung der Studienmaterialien, Abstimmung mit den Tutorinnen und Tutoren zur Qualität der Feedbacks an die Studierenden). Dies obliegt je nach Problemstellung dem modulverantwortlichen Lehrenden oder bei modulübergreifenden Themenstellungen der Studiengangsleitung. Zudem werden aus dem Feedback der Studierenden, der Lehrenden und der Verwaltung (z. B. Studienservice) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese können sowohl in eine Anpassung der Lehrmittel als auch in deren Erweiterung durch z. B. Web-Based-Trainings, Online-Vorträge erfolgen. Während der Begutachtung bestätigt die Hochschule, dass die Studierenden über die Lernplattform Zugriff auf die aggregierten Evaluationsergebnisse haben.

Nach Abschluss des Studiums erfolgt eine Absolventenbefragung getrennt nach Studiengängen. Fragen beziehen sich auf den Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und dem Studium, Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit in der Retrospektive sowie die Bewertung der organisatorischen Betreuung ein. Die Studiengangsleitungen inklusive der Modulverantwortlichen nehmen auf dieser Basis entsprechende Optimierungen im Aufbau des Curriculums und innerhalb einzelner Module vor (z.B. Lehrinhalte und Prüfungsleistungen).

Zusätzlich erhält jede Dekanin und jeder Dekan jährlich einen umfangreichen Steuerungsbericht. Es werden mögliche Ursachen für negative Beurteilungen identifiziert und inklusive abgeleiteter Maßnahmen dem Präsidium zurück gemeldet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und insgesamt effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Die Einbindung der Studierenden in die Veröffentlichung und die Rückkoppelung der Ergebnisse und Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist in der Evaluationsordnung geregelt. Die Studierenden haben Zugriff auf die aggregierten Evaluationsergebnisse über ihre Lernplattform. Während der Begutachtung wurde allerdings deutlich, dass nicht alle Studierenden wissen, dass und wo sie diese Ergebnisse einsehen können. Deshalb möchte das Gutachtergremium den Hinweis geben, die Studierenden gezielter zu informieren, wo die Ergebnisse zu finden sind.

Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden auf dem Online Campus veröffentlicht, um den Teilnehmenden Gelegenheit zur Einsicht zu geben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule sieht sich laut Selbstbericht (S. 18) dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet und verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte benannt.

Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert.<sup>4</sup> Die Belange der Gleichstellung sind nach der Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert. Die Prüfung der Realisierung der dort formulierten Zielsetzungen zur Gleichstellung erfolgt durch das Präsidium.

Studierende mit Beeinträchtigung können gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. In der Zeit des Mutterschutzes können Studierende<sup>5</sup> eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Außerdem erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden oder einen Angehörigen pflegen, als finanzielle Unterstützung einen Rabatt auf die Studiengebühren.

Maßnahmen zur Gleichstellung werden auch in der Einstellungspolitik realisiert: Bei gleichwertiger Qualifikation werden Bewerberinnen auf Professorenstellen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen. Insbesondere flexible Arbeitszeiten und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, sind weitere Instrumente, um ggf. Nachteile aus der Inanspruchnahme von Elternzeiten für die Studierenden oder Beschäftigten abzumildern.

Die Studierenden profitieren vom Studienmodell der Hochschule hinsichtlich der Vereinbarkeit des Studiums mit persönlichen und beruflichen Verpflichtungen und besonderen Herausforde-

---

<sup>4</sup> <https://www.apollon-hochschule.de/studienservice/familienfreundliche-hochschule/> (zuletzt aufgerufen am 17.03.2022)

<sup>5</sup> Diese Regelung gilt für Mütter und Väter.



rungen (z. B. Behinderungen) beispielsweise auch dadurch, dass eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. Beispielsweise kann vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren oder eine Splittung von Seminaren eingeräumt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule ist insgesamt und auch im Studiengang umgesetzt. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung verankert. Die hohe Flexibilität des Studienangebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Abwicklung erlaubt darüber hinaus auf besondere Lebenslagen der Studierenden einzugehen und ggf. notwendige Spielräume zu schaffen. Das Gutachtergremium bewertet Umfang und Inhalt der getroffenen Maßnahmen insbesondere auch zu den familienfördernden Maßnahmen als positiv und bemerkenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool „Zoom“ durchgeführt. Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Studienmaterialien des Studiengangs Angewandte Gerontologie (M.A.)
- Übersicht über Modulverantwortungen (professorale und professorale Lehrende)
- Abschlussarbeiten
- Evaluationsergebnisse
- Fallaufgaben
- Klausuren
- Studienhefte
- Diploma Supplement
- Studiengangspezifische Prüfungsordnung
- Anrechnungsordnung
- Curriculum mit Lehrendenübersicht
- Lehrverflechtungsmatrix

Dadurch konnten teilweise Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) und Begründung vom 14.05.2018.*

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Prof. Dr. Nadine Konopik, Katholische Hochschule Freiburg, Professur für Angewandte Pflegewissenschaft

Prof. Dr. med. Oliver M. Rentzsch, Fachhochschule Lübeck, Professor für Internationales Marketing und Management

b) Vertreter der Berufspraxis

Axel Feyerabend, Pflegewerk Senioren Centrum, ehem. Leiter von Altenpflegeeinrichtungen / Prokurist Pflegewerk Senioren Centrum

c) Fernstudienexpertise

Ulrike Schultz, FernUniversität Hagen Akademische Oberrätin a.D. (Fernstudiendidaktik, Rechtswissenschaften, Geschlechterfragen (im Recht), Rechtssoziologie, Kommunikationswissenschaft)

d) Studierender

Helmut Büttner, TU Berlin und FH Potsdam, Studierender Master Urbane Zukunft, Fachhochschule Potsdam und Bachelor Kultur und Technik, TU Berlin (Absolvent Bachelor of Arts Soziale Arbeit, Alice Solomon Hochschule Berlin)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	15	12			0%			0%			0,00%
SS 2020	5	4			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	3	2			0%			0%			0,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	5	4			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	6	5			0%			0%			0,00%
SS 2018	6	4			0%			0%			0,00%
WS 2017/2018	5	4	1	1	20%	2	2	40%			0,00%
SS 2017	11	9			0%	1	1	9%	2	1	18,18%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>56</b>	<b>44</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2%</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5%</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3,57%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		4			
SS 2017	2	3			
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018	1	2		1	4
SS 2017		1	2	2	5

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	03.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.03.2017 bis 31.03.2022 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine Besichtigung vor Ort fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert



durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)